

TOP 3.2 ö.T.	Satzungsangelegenheiten Beschluss über die 4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS)
-------------------------------	---

Beschlussvorlage-Nr. 472/2020

Erläuterung / Begründung:

1. Bestimmung **Beitragssatz** für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Bernburg und Könnern (zSB)

Die Zusammenfassung und damit Neudefinition der bis dato getrennten öffentlichen zentralen Einrichtungen zentrale Schmutzwasser-/als auch zentrale Niederschlagswasserbeseitigung Bernburg und Könnern durch Beschlussvorlage-Nr. 415/2017 und entsprechender Satzungsänderung mit Wirkung zum 01.01.2017 bedingte u.a. auch, dass neben den diesbezüglichen Gebühren auch die Beiträge angepasst werden müssen.

Die Festsetzung einer einheitlichen Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgte mit Beschlussvorlage-Nr. 416/2017 und entsprechender Satzungsänderung mit Wirkung zum 01.01.2017.

Die Anpassung der Beitragssätze sollte nach entsprechender Kalkulation erfolgen. Diese liegt nunmehr vor.

Aus dieser Kalkulation ergibt sich für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes (z SB) eine Beitragsobergrenze von 3,91 €/m².

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Gesetzeslage, nach der seit dem 08.10.2019 keine Beitragserhebungspflicht mehr gilt, sondern dem Aufgaben-/Einrichtungsträger ein weites Ermessen hinsichtlich der Refinanzierung seiner Investitionskosten für die Herstellung seiner öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen gegeben ist, ist zukünftig somit auch eine diesbezüglich reine Gebührenfinanzierung theoretisch denkbar. Beim Wasserzweckverband würde diese denkbare Umstellung des Refinanzierungssystems keinen Sinn machen, da sowohl die Beitragserhebung bezogen auf die ehemalige öffentliche zentrale Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung Bernburg als auch auf die ehemalige öffentliche zentrale Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung Könnern zum Großteil abgeschlossen ist. Aus der beigefügten Übersicht zur Beitragsflächenermittlung Orte (Anlage 1) ist zu entnehmen, dass die Beitragserhebung für die Wohngrundstücke innerhalb der öffentlichen Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung Bernburg – nach jetziger Einschätzung während der Vervollständigung der Beitragsdokumentation – zu 95 % abgeschlossen ist. Für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung Könnern dürfte dieser einen ähnlichen Anteil umfassen, wobei für diesen Bereich die Beitragsdokumentation noch nicht vollends erstellt worden ist. Insofern verbleibt nur noch ein verhältnismäßig geringer Anteil an Flächen (im Vergleich zu den bereits festgesetzten Beitragsflächen), die einer Beitragspflicht aufgrund der Herstellung der öffentlichen zentralen Einrichtung im Verbandsgebiet unterliegen. Dieser kleine Anteil rechtfertigt es, dass der Wasserzweckverband bei seinem bisherigen Refinanzierungssystem hinsichtlich der Herstellung seiner öffentlichen zentralen Einrichtungen über Zuwendungen und Beiträge verbleibt und einen neuen Beitragssatz für die o.g. öffentliche Einrichtung zSB festsetzt.

Als Maßstab für die Festsetzung eines Beitragssatzes anhand der ermittelten Beitragsobergrenze gilt zunächst das Aufwandsüberschreitungsverbot. Mithin darf nach

diesem Grundsatz das Beitragsaufkommen den festgesetzten Investitionsaufwand nicht überschreiten. Um dies beurteilen zu können, wurde anhand der vorliegenden Beitragskalkulation die Beitragsobergrenze ermittelt. Der festzusetzende Beitragssatz darf deshalb nicht über 3,91 €/m² liegen.

Ebenfalls zu beachten ist, dass die Entscheidung über die Festsetzung des Beitragssatzes anhand der Betrachtung und Wichtung der Risiken auch in Bezug auf die Deckungsquote begründet und dokumentiert werden muss (OVG LSA, B.v. 20.11.2019, 4 L 165/19). Dies soll hiermit erfolgen.

Bis zur Zusammenfassung der bis dato getrennten öffentlichen zentralen Einrichtungen zentrale Schmutzwasserbeseitigung Bernburg und Könnern gab es folgende beitragsrechtliche Deckungsquoten:

Öffentliche Einrichtung	Beitragsobergrenze	festgesetzter Beitragssatz	Deckungsquote in %
Verbesserungsbeitrag zSB Bernburg	0,57 €/m ²	0,57 €/m ²	100
Herstellungsbeitrag zSB Bernburg	1,93 €/m ²	0,57 €/m ²	29,53
Herstellungsbeitrag zSB Könnern	3,65 €/m ²	2,34 €/m ²	64,11

Diese Deckungsquoten entsprechen nicht unbedingt dem Stand der derzeit noch nicht vollends geklärten Rechtsprechung zum Thema Einhaltung der Beitragserhebungspflicht (Stichwort: Beitragskorridor zwischen 100 % und 80 % der Beitragsobergrenze). Obgleich diese Rechtsprechung im Licht der Beitragserhebungspflicht ergangen, jedoch seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des KAG LSA am 08.10.2019 eine solche Beitragserhebungspflicht in Sachsen-Anhalt nicht mehr existent ist.

Gleichwohl müssen, aber bei der Festsetzung eines neuen Beitragssatzes Risiken, die mit dieser verbunden sind – wie oben bereits erläutert – berücksichtigt und gewertet werden. Dies hat der Wasserzweckverband getan, in dem er eine Wichtung des neu festzusetzenden Beitragssatzes anhand einer Kosten- und Flächenwichtung zwischen den ehemals getrennten Entsorgungsgebieten Bernburg und Könnern hat vornehmen lassen (siehe Globalberechnung – Investitionsaufwendungen getrennt nach ehem. EG's – Anlage 2). Diese Wichtung ergab, dass

- die umlagefähigen Investitionsaufwendungen im Entsorgungsgebiet Bernburg gemessen an den gesamten umlagefähigen Investitionsaufwendungen 73 % ausmachen, im Entsorgungsgebiet Könnern lediglich 27 %.
- die Beitragsflächen im Entsorgungsgebiet Bernburg gemessen an den gesamten zu betrachtenden Beitragsflächen 75 % ausmachen, im Entsorgungsgebiet Könnern lediglich 25 %.

Aus diesen beiden Wichtungen (nach umlagefähigen Investitionsaufwendungen und nach Beitragsflächen) wurde ein Mittelwert gebildet (für das Entsorgungsgebiet Bernburg = 74,06 % und für das Entsorgungsgebiet Könnern = 25,94 %), der dann dazu dienen soll, eine Wichtung bei der Beitragssatzfestlegung vorzunehmen und zwar ausgehend von den ehemals festgesetzten Beitragssätzen für die vormals getrennten öffentlichen Einrichtungen, würde sich bei Berücksichtigung der o.g. Mittelwerte ein neuer Beitragssatz von

	festgesetzter Beitragssatz	Mittelwert aus Kosten- und Flächenwichtung in %	sich aus Mittelwertberücksichtigung ergebender Beitragssatz
Herstellungsbeitrag zSB Bernburg	0,57 €/m ²	74,06%	0,42 €/m ²
Herstellungsbeitrag zSB Könnern	2,34 €/m ²	25,94%	0,61 €/m ²
			<u>1,03 €/m²</u>

ergeben.

Vorteil bei dieser Variante der Beitragssatzfestsetzung ist – aus Sicht des Wasserzweckverbandes – dass das Maß der „alten“ Beitragsfestsetzungen Berücksichtigung findet, in dem die „alten“ Beitragssätze zugrunde gelegt werden, das Maß der Beitragsfestsetzung in der Vergangenheit quasi zugrunde gelegt wird und unter Berücksichtigung der erläuterten Kosten- und Flächenwichtung auf den neu festzusetzenden Beitragssatz angewandt wird. Mithin findet zwischen alter und neuer Beitragssatzfestsetzung eine gewisse Gleichbehandlung statt, indem das Maß der „alten“ Beitragsfestsetzungen berücksichtigt wird.

Würde dies zugrunde gelegt, würde sich ein neu festzusetzender Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Bernburg und Könnern (zSB) von 1,03 €/m² ergeben.

Die Festlegung dieses Betrages wird hiermit vorgeschlagen. Daraus würde sich eine Beitragsdeckungsquote von 26,34 % und damit ein Wert ergeben, der sich ungefähr im Bereich der Beitragsdeckungsquote des Herstellungsbeitrages für die „alte“ öffentliche zentrale Einrichtung zSB Bernburg bewegen würde.

Gleichwohl ist die Orientierung an dieser Beitragsdeckungsquote auch damit begründet, dass sich maßgeblich mehr Bebauungs- bzw. Erschließungsgebiete im ehemaligen Entsorgungsgebiet Bernburg befinden als im ehemaligen Entsorgungsgebiet Könnern und sich – trotz des kleinen Teils der noch festzusetzenden Beitragsflächen – sich die Beitragserhebung zum Großteil wohl eher auf dieses Gebiet konzentrieren wird.

Schließlich dürfte sich das Risiko einer Anfechtung der Beitragssatzfestlegung aufgrund des kleinen Teils der noch festzusetzenden Beitragsflächen (siehe obige Erläuterung dazu) im ganzen Verbandsgebiet – aus jetziger Einschätzung – als gering einstufen lassen.

Ebenso sollen Anpassungen erfolgen, die sich auf die Zusammenlegung der ehemals getrennten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im beitragsrechtlichen Sinn beziehen, wie etwa die Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages und die Bestimmung der durchschnittlichen Grundstücksgröße nur für die nunmehr eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (z SB).

2. **Änderung Gebührensätze** für die öffentlichen zentralen Einrichtungen

Für den Zeitraum 2020 – 2022 waren die Gebührensätze für die öffentlichen zentralen Einrichtungen neu zu kalkulieren. Die vorliegenden Kalkulationen (Übersicht – Anlage 3) ergaben die in der Änderungssatzung berücksichtigten und durch diese zu ändernden Gebührensätze.

Gleichsam ergibt sich aus der Streichung der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasserbeseitigung Interox“ durch BV-Nr. 471/2020 auch die Streichung des dazugehörigen Gebührensatzes in der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung. Dies soll hiermit erfolgen.

3. Änderung Reinigungsgebühr bei der erhöhten/verminderten Gebühr für die öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen Bernburg und Könnern

Der Verband hat bereits mehrere Prozesskosten-Verteilungsberechnungen erstellen lassen, um auf deren Grundlage eine KAG-LSA-konforme Erhebung von verursachergerechten und frachtbezogenen Starkverschmutzerzuschlägen bzw. die Gewährung von Geringverschmutzerabschlägen möglich zu machen.

Diese Prozesskosten-Verteilungsberechnung wurde letztmalig für den Zeitraum 2010 bis 2012 und nunmehr für den Zeitraum 2017 bis 2019 von der aqua consult Ingenieur GmbH für den Wasserzweckverband erstellt.

Gründe für die Aktualisierung der Prozesskosten-Verteilungsberechnung waren Änderungen der maßgeblichen Indirekteinleiter und veränderte Abwassermengen und Schmutzwasserfrachtanteile der angeschlossenen Indirekteinleiter. Basierend auf diesen für die Reinigungsleistung einer Kläranlage (Schmutzwassereinrichtung) u.a. ausschlaggebenden Änderungen in den Abwasserströmen soll abweichend vom Kalkulationszeitraum der zentralen Schmutzwassergebühr zukünftig – auch unter Berücksichtigung der Kosten für die Erstellung einer Prozesskosten-Verteilungsberechnung – eine Aktualisierung dieser nur erfolgen, wenn es zu erheblichen Änderungen in den Abwasserströmen durch größere anlagen- bzw. aufgabentechnische Veränderungen kommt, die Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Kläranlagen haben.

Die Erstellung der Prozesskosten-Verteilungsberechnung erfolgte unter Berücksichtigung der Zusammenfassung der bisher getrennten öffentlichen zentralen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung zusammenfassend für die neu definierte öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Bernburg und Könnern (zSB).

Die sich daraus ergebende Schmutzwasser-Reinigungsgebühr soll in die vorliegende 4. Änderungssatzung aufgenommen werden.

Letztlich erfolgt noch eine geschlechtsneutrale Anpassung der Formulierung der bisherigen sprachlichen Gleichstellung von Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung aufgrund der diesbezüglich ergangenen Rechtsprechung des BVerfG und rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsbezeichnung „divers“ im Personenstandsrecht. Dabei wurde einem Formulierungsvorschlag des Rechts –und Verfassungsausschusses des SGSA entsprochen.

Der Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS) und die vergleichende Darstellung der Änderungen sowie die benannten Anlagen sind als Anlagen zu diesem Beschlussvorschlag beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die *Verbandsversammlung* des *Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“* beschließt die 4. *Änderungssatzung* zur *Satzung Nr. 3/14* über die *Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren* für die *Abwasserbeseitigung* im *Verbandsgebiet* des *Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"* - *Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS)* und beauftragt den *Verbandsgeschäftsführer* diese auszufertigen, bekannt zu machen sowie der *Kommunalaufsichtsbehörde* anzuzeigen.

Bearbeiter:


Christin Schwarze
SGL Recht und Personal

Bestätigung:


Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Abstimmungsergebnis:

Stimmen für den Vorschlag	Stimmen gegen den Vorschlag	Stimmenthaltungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beratung	Beschluss zurückgestellt	Abgelehnt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschluss	Änderung des Beschlussvorschlages *	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* wenn Änderung angekreuzt, bitte Beiblatt ausfüllen

Beschluss Nr.: 472/2020

Bernburg (Saale),

Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"														
Globalberechnung - Investitionsaufwendungen getrennt nach ehem. EG's														
		Investitionen ehem. EG Könnern		Investitionen ehem. EG Bernburg		Investitionen ehem. EG Könnern		Investitionen ehem. EG Bernburg		Investitionen gesamt EG Könnern		Investitionen gesamt EG Bernburg		Investitionen gesamt EG neu 2020
		bis 2018 SW	NW	bis 2018 SW	NW	2019 - SW	NW	2019 - SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW
1.	Kläranlage													
	Könnern	10.524.695 €	1.491.247 €							10.524.695 €	1.491.247 €			
	Edlau	874.949 €	745.327 €							874.949 €	745.327 €			
	Bernburg			33.342.550 €	5.166.900 €							33.342.550 €	5.166.900 €	
2.	Pumpwerke/Druckleitungen													
	SW PW Könnern	3.896.235 €								3.896.235 €				
	SW PW Edlau	1.359 €								1.359 €				
	SW PW Bernburg			7.063.041 €				175.342 €				7.238.383 €		
	SW UL Könnern	6.072.769 €								6.072.769 €				
	SW UL Edlau													
	SW UL Bernburg			11.693.980 €				352.303 €				12.046.264 €		
	MW PW Könnern	114.363 €	279.993 €							114.363 €	279.993 €			
	MW PW Edlau	13.274 €	32.498 €							13.274 €	32.498 €			
	MW PW Bernburg			519.155 €	1.271.034 €							519.155 €	1.271.034 €	
	MW UL Könnern	561.284 €	1.374.179 €							561.284 €	1.374.179 €			
	MW UL Edlau	38.217 €	93.567 €							38.217 €	93.567 €			
	MW UL Bernburg			4.585 €	11.225 €							4.585 €	11.225 €	
3.	Regenbauwerke													
	MW Könnern	761.576 €	1.864.548 €							761.576 €	1.864.548 €			
	MW Edlau													
	MW Bernburg			284.836 €	697.356 €							284.836 €	697.356 €	
4.	Schmutzwasserkanäle													
	Könnern	24.375.193 €								24.375.193 €				
	Edlau													
	Bernburg			36.448.534 €								36.448.534 €		
5.	Mischwasserkanäle													
	Könnern	3.149.884 €	7.711.786 €							3.149.884 €	7.711.786 €			
	Edlau	725.327 €	1.775.800 €							725.327 €	1.775.800 €			
	Bernburg			10.680.557 €	26.148.951 €							10.680.557 €	26.148.951 €	
	Summe:	51.109.126 €	15.368.945 €	100.037.217 €	33.295.466 €			527.646 €		51.109.126 €	15.368.945 €	100.564.863 €	33.295.466 €	
	abzüglich:													
	-Zuschüsse (bis 2018)													
	Könnern	18.807.378 €								18.807.378 €				
	Edlau	1.143.249 €								1.143.249 €				
	Bernburg			17.497.906 €								17.497.906 €		
	-Zuschüsse, gepl. (ab 2019)													
	Könnern													
	Edlau													
	Bernburg							236.500 €				236.500 €		
	-Überkapazitäten KA Edlau	324.694 €								324.694 €				
	-Fäkalannahmestation und -behandlung													
	KA Könnern	253.416 €								253.416 €				
	KA Edlau													
	KA Bernburg			144.882 €								144.882 €		
	Umlagefähige Investitionsaufwendungen	30.580.389 €	15.368.945 €	82.394.430 €	33.295.466 €			291.146 €		30.580.389 €		82.685.576 €		113.265.965 €
	Anteile									27,00%		73,00%		
	Summe EG Könnern + EG Bernburg Beitragsflächen									7.213.021 m²		21.777.138 m²		28.990.158 m²
	Anteile									24,38%		75,62%		
	Mittelwert Kosten und Flächen									25,94%		74,06%		
	Beitragsobergrenze neu 2020									4,24 €/m³		3,80 €/m³		3,91 €/m³
	Beitragsatz alt									2,34 €/m³		0,57 €/m³		
	Beitragsatz neu Kostenwichtung													1,05 €/m³
	Beitragsatz neu Flächenwichtung													1,01 €/m³
	Beitragsatz neu Kosten- und Flächenwichtung													1,03 €/m³

Umlage 2

Vorkalkulation Schmutzwasser

	2020	2021	2022	
Umsatzerlöse				
Fäkalien	1.000	1.000	1.000	
Kanalbenutzung	4.000	4.000	4.000	
Auflösung Ertragszuschüsse AW	826.315	826.315	826.315	
Sonstige AW	291.469	222.445	222.445	
Andere aktivierte Eigenleistungen	55.305	58.065	40.300	
Sonstige betriebliche Erträge	676.210	676.210	676.210	
Materialaufwand	2.045.906	2.086.086	2.136.366	
Personalaufwand	2.053.640	2.073.473	2.135.136	
Abschreibungen	2.846.206	2.847.029	2.848.669	
Erhöhung der AfA um 21,54%	613.073	613.250	613.603	
Sonstige betriebl. Aufwendungen	580.280	559.432	562.083	
Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	342.158	284.205	230.246	
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen				
Zinsen lt. FiBu	3.872	3.872	3.872	
Zinsen lt. KV	2.744.542	2.577.218	2.328.529	
sonstige Steuern	3.084	3.084	3.084	
Erlöse	2.196.457	2.072.240	2.000.516	
Kosten	10.890.603	10.763.444	10.631.342	
Ergebnis	8.694.146	8.691.204	8.630.826	
nicht gebührenfähige Erträge	77.624	8.600	8.600	
nicht gebührenfähige Aufwendungen	420.135	377.547	341.611	
bereinigtes Ergebnis	8.351.635	8.322.257	8.297.815	24.971.707
Über-/Unterdeckung NK 2017-2019				-85.364
Eigenkapitalverzinsung				236.136
Gebührenbedarf				25.293.206
Menge	2.450.000	2.450.000	2.450.000	7.350.000
Gebührensatz				3,44

Anlage 3

Vorkalkulation Niederschlagswasser

	2020	2021	2022	
Umsatzerlöse				
Auflösung Ertragszuschüsse AW	152.139	150.393	148.584	
Sonstige AW	206.568	124.430	84.430	
Andere aktivierte Eigenleistungen	66.245	60.435	0	
Sonstige betriebliche Erträge	52.910	14.426	14.426	
Materialaufwand	46.208	47.273	48.338	
Personalaufwand	217.052	223.528	230.198	
Abschreibungen	868.900	874.980	879.640	
Erhöhung der AfA um 48,59%	422.199	425.153	427.417	
Sonstige betriebl. Aufwendungen	214.998	173.024	173.218	
Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	122.518	100.341	79.692	
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen				
Zinsen lt. FiBu	500	500	500	
Zinsen lt. KV	1.161.904	1.097.055	1.007.953	
sonstige Steuern	199	199	199	
Erlöse	600.380	450.025	327.132	
Kosten	2.931.960	2.841.712	2.767.463	
Ergebnis	2.331.580	2.391.687	2.440.331	
nicht gebührenfähige Erträge	170.622	50.000	0	
nicht gebührenfähige Aufwendungen	210.635	159.126	146.251	
bereinigtes Ergebnis	2.291.566	2.282.560	2.294.080	6.868.207
Über-/Unterdeckung NK 2017-2019				580.774
Eigenkapitalverzinsung				112.074
Gebührenbedarf				6.399.507
Menge	2.232.778	2.232.778	2.232.778	6.698.334
Gebührensatz				0,96

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

**4. Änderungssatzung zur
Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und
Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des
Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" –
Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS)-**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 78, 79, 79a und 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) und der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2020 nachfolgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS) vom 27.11.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 51 vom 10.12.2014, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS) - vom 26.10.2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 43 vom 08.11.2017 wird wie folgt geändert:

I. – Änderung von § 4 Abs. 2 Nr. 1- 3 (Beitragsmaßstab)

Im § 4 Abs. 2 wird die Nr. 1 ersatzlos gestrichen. Die bisherige Nr. 2, wird dann Nr. 1 und in dieser werden die Worte „für die öffentlichen Einrichtungen z SB Könnern“ ersatzlos gestrichen. Die bisherige Nr. 3 wird dann Nr. 2 und in dieser werden die Worte „für alle öffentlichen Einrichtungen“ gestrichen.

Die bisherigen Nummern 4 – 6 werden aufgrund der vorgenannten Änderungen die Nummern 3 - 5 (neu).

- (3) Die Reinigungsgebühr für häusliches Abwasser als Teil der Gesamtgebühr beträgt für die Inanspruchnahme der-zentralen Kläranlagen

$$G_R = 1,94 \text{ €/m}^3$$

- (4) Die Berechnung der erhöhten/verminderten Gebühr erfolgt nach folgender Gleichung:

$$G = G_K + G_R \times F$$

mit

$$F = 0,14 + 0,25 \text{ CSB}/948 + 0,21 \text{ TN}/116 + 0,12 \text{ P}_{\text{ges}}/18 + 0,28 \text{ AFS}/774$$

wobei

G	=	Schmutzwassergebühr
G _K	=	Gebühr für die Ableitung in einen Kanal
G _R	=	Reinigungsgebühr
F	=	Korrekturfaktor aus der Prozesskostenberechnung
CSB	=	Chemischer Sauerstoffbedarf im mg/l (nach DIN 38409- H41) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich- industriellen Abwassers
TN	=	Gesamt-Stickstoff-Konzentration in mg/l als Summe aus NH ₄ -N (nach DIN 38406-E23 Nr. 202), NO ₂ -N (nach DIN EN 26777 Nr. 107), NO ₃ -N (nach DIN-EN-ISO 10304-2 NT 106) sowie org. N (nach DIN 38409-H27 Nr. 306) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich- industriellen Abwassers
P _{ges}	=	Gesamt-Phosphor-Konzentration in mg/l (nach DIN 38405- D11-4) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers
AFS	=	abfiltrierbare Stoffe im gewerblich-industriellen Abwasser (nach DIN 38409-H2)

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von sechs Messungen (24 Stunden-Mischprobe) an der Anfallstelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Der so ermittelte Mittelwert gilt jeweils für das Folgejahr als Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Messergebnisse sind dem Einleiter auf Antrag mitzuteilen. Den zusätzlichen Aufwand für die Messung trägt der Einleiter.

VI. - Änderung von § 16 Abs. 1 (Gebührensätze)

Im § 16 Abs. 1 wird die Angabe „0,92 €/m³“ in Buchstabe e) gestrichen und ersetzt durch die Angabe „1,50 €/m³“.

VII. – Änderung von § 26 (Gleichstellung)

Im § 26 werden die Worte „gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form“ hinten den Worten „Personen- und Funktionsbezeichnungen“ gestrichen und ersetzt durch die Angabe „in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt bezogen

auf die Änderung in Artikel 1 I – III, VII einen Tag nach ihrer Bekanntmachung

auf die Änderung in Artikel 1 IV rückwirkend zum 01.01.2020 und

auf die Änderungen in Artikel 1 V und VI mit Wirkung zum 01.01.2021

in Kraft.

Bernburg (Saale),

Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Vergleichende Darstellung der Änderungen

<p>Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS) - samt 3. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 02/13 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) -</p>	<p>4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS)-</p>
<p>§ 4 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.</p> <p>(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die öffentlichen Einrichtungen z SB Bernburg (Saale) je Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, 2. für die öffentlichen Einrichtungen z SB Könnern, für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, 3. für alle öffentlichen Einrichtungen je Vollgeschoss 200 % in durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten, 	<p>§ 4 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.</p> <p>(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die öffentlichen Einrichtungen z SB Bernburg (Saale) je Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, 2. für die öffentlichen Einrichtungen z SB Könnern, für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, 3. für alle öffentlichen Einrichtungen je Vollgeschoss 200 % in durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten,
<p>§ 5 Beitragssatz</p> <p>(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (z SB) beträgt:</p>	<p>§ 5 Beitragssatz</p> <p>(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zSB) beträgt:</p> <p style="text-align: center;">1,03 €/m²</p>

<p>§ 11 Billigkeitsregelungen</p> <p>Abs.3: Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt für die öffentliche Einrichtung</p>	<p>§ 11 Billigkeitsregelungen</p> <p>Abs.3: Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt für die öffentliche Einrichtung</p> <p style="text-align: center;">zSB 914 m²</p>																								
<p>§ 16 Gebührensätze</p> <p>Abs. 1: Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen zentralen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung</td> <td style="text-align: right;">3,30 €/m³</td> </tr> <tr> <td>b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung</td> <td style="text-align: right;">0,96 €/m²</td> </tr> <tr> <td>c) zentrale Schmutzwasserbeseitigung Altenburger Chaussee</td> <td style="text-align: right;">1,53 €/m³</td> </tr> <tr> <td>d) Schmutzwasserbeseitigung Interox</td> <td style="text-align: right;">0,70 €/m³</td> </tr> </table> <p>Die folgenden Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">h) dezentrale Entsorgung I</td> <td style="text-align: right;">21,61 €/m³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm</td> </tr> <tr> <td>i) dezentrale Entsorgung II</td> <td style="text-align: right;">21,61 €/m³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm 0,92 €/m³ bezogene Trinkwassermenge für die Kanalbenutzung zuzüglich anteilige Abwasserabgabe</td> </tr> </table>	a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3,30 €/m ³	b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	0,96 €/m ²	c) zentrale Schmutzwasserbeseitigung Altenburger Chaussee	1,53 €/m ³	d) Schmutzwasserbeseitigung Interox	0,70 €/m ³	h) dezentrale Entsorgung I	21,61 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm	i) dezentrale Entsorgung II	21,61 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm 0,92 €/m ³ bezogene Trinkwassermenge für die Kanalbenutzung zuzüglich anteilige Abwasserabgabe	<p>§ 16 Gebührensätze</p> <p>Abs. 1: Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen zentralen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung</td> <td style="text-align: right;">3,44 €/m³</td> </tr> <tr> <td>b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung</td> <td style="text-align: right;">0,96 €/m²</td> </tr> <tr> <td>c) zentrale Schmutzwasserbeseitigung Altenburger Chaussee</td> <td style="text-align: right;">1,53 €/m³</td> </tr> <tr> <td>d) Schmutzwasserbeseitigung Interox</td> <td style="text-align: right;">0,70 €/m³</td> </tr> </table> <p>Die folgenden Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">d) dezentrale Entsorgung I</td> <td style="text-align: right;">21,61 €/m³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm</td> </tr> <tr> <td>e) dezentrale Entsorgung II</td> <td style="text-align: right;">21,61 €/m³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm 1,50 €/m³ bezogene Trinkwassermenge für die Kanalbenutzung zuzüglich anteilige Abwasserabgabe</td> </tr> </table>	a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3,44 €/m ³	b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	0,96 €/m ²	c) zentrale Schmutzwasserbeseitigung Altenburger Chaussee	1,53 €/m ³	d) Schmutzwasserbeseitigung Interox	0,70 €/m³	d) dezentrale Entsorgung I	21,61 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm	e) dezentrale Entsorgung II	21,61 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm 1,50 €/m ³ bezogene Trinkwassermenge für die Kanalbenutzung zuzüglich anteilige Abwasserabgabe
a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3,30 €/m ³																								
b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	0,96 €/m ²																								
c) zentrale Schmutzwasserbeseitigung Altenburger Chaussee	1,53 €/m ³																								
d) Schmutzwasserbeseitigung Interox	0,70 €/m ³																								
h) dezentrale Entsorgung I	21,61 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm																								
i) dezentrale Entsorgung II	21,61 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm 0,92 €/m ³ bezogene Trinkwassermenge für die Kanalbenutzung zuzüglich anteilige Abwasserabgabe																								
a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3,44 €/m ³																								
b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	0,96 €/m ²																								
c) zentrale Schmutzwasserbeseitigung Altenburger Chaussee	1,53 €/m ³																								
d) Schmutzwasserbeseitigung Interox	0,70 €/m³																								
d) dezentrale Entsorgung I	21,61 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm																								
e) dezentrale Entsorgung II	21,61 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm 1,50 €/m ³ bezogene Trinkwassermenge für die Kanalbenutzung zuzüglich anteilige Abwasserabgabe																								

<p>j) dezentrale Entsorgung III 10,37 €/m³ abgefahrene Menge Fäkalwasser</p>	<p>f) dezentrale Entsorgung III 10,37 €/m³ abgefahrene Menge Fäkalwasser</p>																																																		
<p>§ 17 Erhöhte/Verminderte Gebühr für die öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen Bernburg und Könnern</p> <p>(1) Bei Grundstücken, die auf Grund ihrer industriellen oder gewerblichen Nutzung ein überdurchschnittlich hoch bzw. niedrig verschmutztes Abwasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasser des Verbandes einleiten und die Bedingungen des Absatz 2 erfüllen, setzt der Verband die Gebühr entsprechend dem Umfang der Benutzung der Reinigungsanlage fest.</p> <p>(2) Die Regelung nach § 17 (1) gilt für Grundstücke mit einer Jahresschmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ und einer Abweichung eines der Parameter CSB, TN, P_{ges.}, AFS von mindestens ± 25 % von den Durchschnittswerten des häuslichen Abwassers.</p> <p>Die Durchschnittswerte sind:</p> <table border="1" data-bbox="94 925 1030 1189"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Kläranlage Bernburg</th> <th colspan="2">Kläranlage Könnern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chemischer Sauerstoffbedarf CSB</td> <td>=</td> <td>1.502 mg/l</td> <td>1.190 mg/l</td> <td>948 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Gesamtstickstoff TN</td> <td>=</td> <td>131 mg/l</td> <td>174 mg/l</td> <td>116 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Gesamtphosphor P_{ges.}</td> <td>=</td> <td>25 mg/l</td> <td>31 mg/l</td> <td>18 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Abfiltrierbare Stoffe AFS</td> <td>=</td> <td>764 mg/l</td> <td>775 mg/l</td> <td>774 mg/l</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Die Reinigungsgebühr für häusliches Abwasser als Teil der Gesamtgebühr beträgt für</p> <p>die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Kläranlage</p> <p>a) Bernburg G_{RB} 2,05 €/m³</p> <p>b) Könnern G_{RK} 2,38 €/m³.</p>			Kläranlage Bernburg	Kläranlage Könnern		Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	=	1.502 mg/l	1.190 mg/l	948 mg/l	Gesamtstickstoff TN	=	131 mg/l	174 mg/l	116 mg/l	Gesamtphosphor P _{ges.}	=	25 mg/l	31 mg/l	18 mg/l	Abfiltrierbare Stoffe AFS	=	764 mg/l	775 mg/l	774 mg/l	<p>§ 17 Erhöhte/Verminderte Gebühr für die öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen Bernburg und Könnern</p> <p>(1) Bei Grundstücken, die auf Grund ihrer industriellen oder gewerblichen Nutzung ein überdurchschnittlich hoch bzw. niedrig verschmutztes Abwasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasser des Verbandes einleiten und die Bedingungen des Absatz 2 erfüllen, setzt der Verband die Gebühr entsprechend dem Umfang der Benutzung der Reinigungsanlage fest.</p> <p>(2) Die Regelung nach § 17 (1) gilt für Grundstücke mit einer Jahresschmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ und einer Abweichung eines der Parameter CSB, TN, P_{ges.}, AFS von mindestens ± 25 % von den Durchschnittswerten des häuslichen Abwassers.</p> <p>Die Durchschnittswerte sind:</p> <table border="1" data-bbox="1153 925 2094 1189"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Kläranlage Bernburg</th> <th>Kläranlage Könnern</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chemischer Sauerstoffbedarf CSB</td> <td>=</td> <td>1.502 mg/l</td> <td>1.190 mg/l</td> <td>948 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Gesamtstickstoff TN</td> <td>=</td> <td>131 mg/l</td> <td>174 mg/l</td> <td>116 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Gesamtphosphor P_{ges.}</td> <td>=</td> <td>25 mg/l</td> <td>31 mg/l</td> <td>18 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Abfiltrierbare Stoffe AFS</td> <td>=</td> <td>764 mg/l</td> <td>775 mg/l</td> <td>774 mg/l</td> </tr> </tbody> </table> <p>(4) Die Reinigungsgebühr für häusliches Abwasser als Teil der Gesamtgebühr beträgt für</p> <p>die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Kläranlagen</p> <p>a) Bernburg G_{RB} 2,05 €/m³</p> <p>b) Könnern G_{RK} 2,38 €/m³.</p>			Kläranlage Bernburg	Kläranlage Könnern		Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	=	1.502 mg/l	1.190 mg/l	948 mg/l	Gesamtstickstoff TN	=	131 mg/l	174 mg/l	116 mg/l	Gesamtphosphor P _{ges.}	=	25 mg/l	31 mg/l	18 mg/l	Abfiltrierbare Stoffe AFS	=	764 mg/l	775 mg/l	774 mg/l
		Kläranlage Bernburg	Kläranlage Könnern																																																
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	=	1.502 mg/l	1.190 mg/l	948 mg/l																																															
Gesamtstickstoff TN	=	131 mg/l	174 mg/l	116 mg/l																																															
Gesamtphosphor P _{ges.}	=	25 mg/l	31 mg/l	18 mg/l																																															
Abfiltrierbare Stoffe AFS	=	764 mg/l	775 mg/l	774 mg/l																																															
		Kläranlage Bernburg	Kläranlage Könnern																																																
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	=	1.502 mg/l	1.190 mg/l	948 mg/l																																															
Gesamtstickstoff TN	=	131 mg/l	174 mg/l	116 mg/l																																															
Gesamtphosphor P _{ges.}	=	25 mg/l	31 mg/l	18 mg/l																																															
Abfiltrierbare Stoffe AFS	=	764 mg/l	775 mg/l	774 mg/l																																															

(4) Die Berechnung der erhöhten/verminderten Gebühr erfolgt nach folgender Gleichung:

$$G_B = G_{KB} + G_{RB} \times F_B$$

$$G_K = G_{KK} + G_{RK} \times F_K$$

mit

$$F_B = 0,13 + 0,28 \text{ CSB}/1502 + 0,19 \text{ TN}/131 + 0,13 \text{ P}_{\text{ges}}/25 + 0,26 \text{ AFS}/764$$

$$F_K = 0,13 + 0,29 \text{ CSB}/1190 + 0,22 \text{ TN}/174 + 0,09 \text{ P}_{\text{ges}}/31 + 0,27 \text{ AFS}/775$$

wobei

- G = Schmutzwassergebühr
- G_K = Gebühr für die Ableitung in einen Kanal
- G_R = Reinigungsgebühr
- F = Korrekturfaktor aus der Prozesskostenberechnung
- Index_K = Könnern
- Index_B = Bernburg
- CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf im mg/l (nach DIN 38409-H41) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers
- TN = Gesamt-Stickstoff-Konzentration in mg/l als Summe aus NH₄-N (nach DIN 38406-E23 Nr. 202), NO₂-N (nach DIN EN 26777 Nr. 107), NO₃-N (nach DIN-EN-ISO 10304-2 NT 106) sowie org. N (nach DIN 38409-H27 Nr. 306) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers
- P_{ges} = Gesamt-Phosphor-Konzentration in mg/l (nach DIN 38405-D11-4) aus der homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers

$$G_R = 1,94 \text{ €/m}^3$$

(4) Die Berechnung der erhöhten/verminderten Gebühr erfolgt nach folgender Gleichung:

$$G_B = G_{KB} + G_{RB} \times F_B$$

$$G_K = G_{KK} + G_{RK} \times F_K$$

$$G = G_K + G_R \times F$$

mit

$$F_B = 0,13 + 0,28 \text{ CSB}/1502 + 0,19 \text{ TN}/131 + 0,13 \text{ P}_{\text{ges}}/25 + 0,26 \text{ AFS}/764$$

$$F_K = 0,13 + 0,29 \text{ CSB}/1190 + 0,22 \text{ TN}/174 + 0,09 \text{ P}_{\text{ges}}/31 + 0,27 \text{ AFS}/775$$

$$F = 0,14 + 0,25 \text{ CSB}/948 + 0,21 \text{ TN}/116 + 0,12 \text{ P}_{\text{ges}}/18 + 0,28 \text{ AFS}/774$$

wobei

- G = Schmutzwassergebühr
- G_K = Gebühr für die Ableitung in einen Kanal
- G_R = Reinigungsgebühr
- F = Korrekturfaktor aus der Prozesskostenberechnung
- Index_K = Könnern
- Index_B = Bernburg
- CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf im mg/l (nach DIN 38409-H41) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers
- TN = Gesamt-Stickstoff-Konzentration in mg/l als Summe aus NH₄-N (nach DIN 38406-E23 Nr. 202), NO₂-N (nach DIN EN 26777 Nr. 107), NO₃-N (nach DIN-EN-ISO 10304-2 NT 106) sowie org. N (nach DIN 38409-H27 Nr. 306) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers

<p>AFS = abfiltrierbare Stoffe im gewerblich-industriellen Abwasser (nach DIN 38409-H2)</p> <p>(5) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von sechs Messungen (24 Stunden-Mischprobe) an der Anfallstelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Der so ermittelte Mittelwert gilt jeweils für das Folgejahr als Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Messergebnisse sind dem Einleiter auf Antrag mitzuteilen. Den zusätzlichen Aufwand für die Messung trägt der Einleiter.</p>	<p>P_{ges} = Gesamt-Phosphor-Konzentration in mg/l (nach DIN 38405-D11-4) aus der homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers</p> <p>AFS = abfiltrierbare Stoffe im gewerblich-industriellen Abwasser (nach DIN 38409-H2)</p> <p>(5) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von sechs Messungen (24 Stunden-Mischprobe) an der Anfallstelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Der so ermittelte Mittelwert gilt jeweils für das Folgejahr als Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Messergebnisse sind dem Einleiter auf Antrag mitzuteilen. Den zusätzlichen Aufwand für die Messung trägt der Einleiter.</p>
<p>§ 26 Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p>§ 26 Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>
<p>Artikel 2</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.</p>	<p>Artikel 2</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt bezogen</p> <p>auf die Änderung in Artikel 1 I – III, VII einen Tag nach ihrer Bekanntmachung</p> <p>auf die Änderung in Artikel 1 IV rückwirkend zum 01.01.2020 und</p> <p>auf die Änderungen in Artikel 1 V und VI mit Wirkung zum 01.01.2021</p> <p>in Kraft.</p>

